

# Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

KRB vom 11. März 2003

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 der Kantons-  
verfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
3. Dezember 2002 (RRB Nr. 2386)  
beschliesst:

1. Die vom Konkordatsrat am 22. Juni 2001 beschlossene Teilrevision des Konkordates betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft<sup>2)</sup> wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 nachfolgend genehmigt.
2. Die Zustimmung für Gebäudeinvestitionen nach Artikel 6 des Konkordates bedarf vorgängig der Zustimmung des zuständigen Organs nach der Verfassung des Kantons Solothurn<sup>1)</sup>.
3. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat und die Konkordatskantone mit Publikation in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi	Fritz Brechbühl
Präsidentin	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.  
Die Referendumsfrist ist am 27. Juni 2003 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 4. Juli 2003.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 925.152.

## Anhang

Das Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Der Titel lautet neu:*

### **Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

*Der Ingress lautet neu:*

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

*Art. 1, Abs. 1 wird redaktionell angepasst, die Abs. 2 und 3 lauten neu:*

<sup>1</sup> Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

<sup>3</sup> Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

*Art. 2, Abs. 1, 2 und 4 lauten neu:*

<sup>1</sup> Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a) sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e) sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

<sup>2</sup> Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

<sup>4</sup> Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen zu tragen.

(Die bisherigen Absätze 4 (Stammplätze der Kantone) und 5 (Ausländerregelung) werden gestrichen.)

*Art. 3 lautet neu:*

<sup>1</sup> Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

<sup>2</sup> Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhänden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

*Art. 4 lautet neu:*

<sup>1</sup> Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

<sup>2</sup> Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

<sup>3</sup> Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Händen des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

<sup>4</sup> Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

<sup>5</sup> Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

*Art. 5 wird textlich angepasst:*

<sup>1</sup> Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a) einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b) der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der "Meilen", Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende

Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;

- c) der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im "Pistolenacker", Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d) der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e) der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f) der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

*Art. 6 lautet neu:*

Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

*Art. 7 lautet neu:*

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

<sup>2</sup> In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag eingerechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

<sup>3</sup> Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

<sup>4</sup> Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

*Art. 8 wird sinngemäss angepasst:*

<sup>1</sup> Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

<sup>2</sup> Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

*Art. 9 wird sinngemäss angepasst:*

<sup>1</sup> Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

*Art. 10, Abs. 1 und 2 lauten neu:*

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein                           | je 1 Mitglied |
| b) Eidgenossenschaft   | 2 Mitglieder  |
| c) ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften                 | 1 Mitglied    |
| d) Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieur | 2 Mitglieder  |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL                               | 2 Mitglieder  |

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100'000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;

- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

*Art. 11 lautet neu:*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Eidgenossenschaft  | 1 Mitglied   |
| b) Sitzkanton   | 1 Mitglied   |
| c) Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein; wovon ein Mitglied aus einem Westschweizer Kanton oder dem Tessin | 2 Mitglieder |
| d) Vertretung der Wirtschaft  | 2 Mitglieder |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL  | 1 Mitglied   |

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100'000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

*Art. 13 Absatz 2 wird hinzugefügt:*

<sup>2</sup> Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt

*Art. 14 wird sinngemäss angepasst:*

<sup>1</sup> Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

*Art. 15 wird sinngemäss angepasst:*

<sup>1</sup> Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

<sup>2</sup> Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

<b>für:</b>	<b>seit:</b>
Zürich	24. September 1964
Bern	24. September 1964
Luzern	24. September 1964
Uri	12. November 1966
Schwyz	24. September 1964
Obwalden	24. September 1964
Nidwalden	11. Januar 1973
Glarus	22. November 1967
Zug	24. September 1964
Freiburg	24. September 1964
Solothurn	24. September 1964
Basel-Stadt	24. September 1964
Basel-Landschaft	24. September 1964
Schaffhausen	17. Dezember 1965
Appenzell A.Rh.	02. Dezember 1971
Appenzell I.Rh.	13. Februar 1981
St. Gallen	24. September 1964
Graubünden	24. September 1964
Aargau	24. September 1964
Thurgau	02. Juli 1965
Tessin	02. Juli 1965
Waadt	24. September 1964
Wallis	02. Juli 1965
Neuenburg	24. September 1964
Genf	02. Juli 1965
Jura	01. Januar 1980
Fürstentum Liechtenstein	28. April 1986

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

<b>Kanton</b>	<b>Datum des Beitritts</b>	<b>Kanton</b>	<b>Datum des Beitritts</b>
ZH	26.06.1991	AR	28.10.1991
BE	06.03.1991	AI	23.10.1990
LU	22.10.1991	SG	08.05.1991
UR	13.02.1991	GR	29.05.1991
SZ	25.06.1991	AG	18.06.1991
OW	09.07.1991	TG	23.10.1991
NW	17.04.1991	TI	29.04.1992
GL	17.06.1991	VD	07.06.1991
ZG	29.08.1991	VS	20.03.1991
FR	21.02.1991	NE	04.02.1991
SO	07.04.1992	GE	15.10.1991
BS	08.01.1992	JU	17.06.1992
BL	22.04.1991		
SH	12.08.1991	FL	15.1.91